

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN WARENEINKAUF**

**Gültig ab 1 Januar 2019**

1. **GELTUNGSBEREICH:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Wareneinkauf („AGB“) sind Bestandteil des und gültig im Rahmen des Vertrags (wie nachstehend definiert) zwischen KÄUFER und LIEFERANT für die Lieferung von Waren durch den LIEFERANTEN an den KÄUFER, bestehend aus (i) einer vom Käufer getätigten Bestellung („Bestellung“), (ii) einem gesonderten schriftlichen Abkommen oder Vertrag zwischen dem KÄUFER und dem LIEFERANTEN, und/oder (iii) diesen AGB (gemeinsam bezeichnet als der „Vertrag“). Im Falle eines Konflikts oder einer Abweichung zwischen den Bestimmungen des Vertrags wird dieser Konflikt oder diese Abweichung aufgelöst, indem den Bestimmungen des gesonderten Abkommens oder Vertrags vor der Bestellung und vor den Bestimmungen dieser AGB Vorrang eingeräumt wird, und zwar in genannter Rangfolge. Im Übrigen gilt der Vertrag für die Lieferung von Waren durch den LIEFERANTEN.

2. **PREISE; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:** Die Bestimmungen des Vertrags gelten für die im Rahmen des Vertrags gelieferten Waren. Der KÄUFER ist nicht verpflichtet, Warenrechnungen über einen erhöhten Preis zu begleichen, sofern diese Preiserhöhung dem LIEFERANTEN nicht vom KÄUFER schriftlich bestätigt wurde. Nicht im Vertrag aufgeführte Kosten oder Zuschläge jeglicher Art sind unzulässig, sofern der KÄUFER diesen nicht im Voraus ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Beschädigungen von Waren aufgrund von unzureichend schützenden Verpackungen gehen zu Lasten des LIEFERANTEN. Alle Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Abnahme der vertraglich vereinbarten Waren durch den KÄUFER und können angepasst werden, wenn der LIEFERANT den Vertragspflichten nicht nachkommt. Umfasst die Lieferung von Waren durch den LIEFERANTEN an den KÄUFER im Rahmen des Vertrags auch die Erbringung von Dienstleistungen durch den LIEFERANTEN an den KÄUFER, so gelten für die Erbringung solcher Dienstleistungen jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lubrizol Corporation für den Erwerb von Dienstleistungen, die für die Region des Geschäftssitzes des KÄUFERS gültig sind und unter [www.lubrizol.com/supplier-terms](http://www.lubrizol.com/supplier-terms) eingesehen werden können, soweit sie nicht den Bestimmungen des Vertrags entgegenstehen.

3. **MARKTANPASSUNGEN DER PREISE:** Werden dem KÄUFER Waren gleicher Qualität und entsprechender Menge zu einem niedrigeren als dem im Vertrag festgelegten Preis angeboten, und wird dem LIEFERANTEN ein hinreichender Nachweis darüber sowie eine schriftliche Mitteilung mit einer Frist von fünfzehn (15) Tagen übermittelt, so muss der LIEFERANT: (a) diesen niedrigeren Preis anbieten; oder (b) den KÄUFER zum Zwecke des Kaufs der benötigten Warenmengen solange vom Vertrag entbinden, wie der Preis des LIEFERANTEN nicht niedriger ist.

4. **LIEFERUNG:** Die Lieferbedingungen sind im Vertrag festgelegt. Die Verpflichtung des LIEFERANTEN zur Einhaltung der im Vertrag festgelegten Liefertermine, Spezifikationen und Mengen der Waren ist Gegenstand des Vertrags. Die Lieferungen erfolgen sowohl in den Mengen als auch zu den Zeiten, die im Vertrag festgelegt sind, oder, wenn keine solchen Mengen oder Zeiten festgelegt sind, nach schriftlicher Anweisung des KÄUFERS. Mehr- oder Minderlieferungen können auf Kosten des LIEFERANTEN zurückgegeben werden, sofern nicht der KÄUFER seine schriftliche Genehmigung erteilt hat. Wenn die Lieferungen des LIEFERANTEN nicht den vom Käufer bestätigten Lieferzeitplan einhalten, kann der KÄUFER, ohne Einschränkung seiner übrigen Rechte, entweder eine beschleunigte Warenlieferung fordern und die dadurch entstehenden Mehrkosten dem LIEFERANTEN in Rechnung stellen oder den Auftrag ganz oder teilweise gemäß den Bestimmungen zur Nichterfüllung des Vertrags stornieren. Warenlieferungen vor einem vom Käufer bestätigten Liefertermin erfolgen auf Gefahr des LIEFERANTEN und können nach Ermessen des KÄUFERS auf Kosten des LIEFERANTEN zur ordnungsgemäßen Lieferung zurückgegeben werden und/oder deren Zahlung kann vom KÄUFER bis zum tatsächlich vorgesehenen Liefertermin zurückgehalten werden. Der LIEFERANT befolgt die Anweisungen des KÄUFERS zur Rechnungsstellung und Warenlieferung, und der LIEFERANT trägt alle Kosten für Neulieferungen oder Warenumleitungen, die dem KÄUFER durch unsachgemäß gekennzeichnete oder nicht ordnungsgemäß gelieferte Waren entstehen.

5. **UNVERSCHULDETE VERZÖGERUNG BEI NICHTERFÜLLUNG:** Der KÄUFER kann eine Verzögerung der Lieferung und/oder der Abnahme aus Gründen oder Ereignissen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle des KÄUFERS liegen, veranlassen. Der LIEFERANT verwahrt die Waren auf Anweisung des KÄUFERS und liefert sie, sobald der KÄUFER dem LIEFERANTEN mitteilt, dass die Ursache der Verzögerung beseitigt ist. Der KÄUFER haftet nur für die direkten Zusatzkosten des LIEFERANTEN, die sich aus der Verwahrung der Waren oder der Verzögerung der Vertragserfüllung auf Wunsch des KÄUFERS ergeben. Für den Fall, dass Ursachen oder Ereignisse außerhalb der angemessenen Kontrolle des LIEFERANTEN eintreten und den LIEFERANTEN ohne dessen Verschulden oder Fahrlässigkeit an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten hindern, werden diese Pflichten vorübergehend ausgesetzt, unter dem Vorbehalt, dass **Zeit ein wesentlicher Vertragsbestandteil ist**, und sollte der LIEFERANT den Lieferzeitplan des KÄUFERS nicht einhalten oder anderweitig seinen Pflichten aus dem Vertrag nicht nachkommen, kann der KÄUFER, solange eine solche entschuldete Verzögerung besteht, eine alternative Lieferung von Waren von einem anderen Lieferanten erhalten oder den Vertrag ohne eine sich daraus ergebende Haftung kündigen. Gewährt der LIEFERANT dem KÄUFER einen Rabatt für über die Grenzmengen hinaus gekaufte Waren, so werden die vom KÄUFER gemäß dem vorstehenden Satz gekauften Mengen an Alternativprodukten für die Feststellung einer solchen Grenzmenge berücksichtigt. Ist der LIEFERANT aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, die vereinbarte Warenmenge

zu liefern, muss der LIEFERANT dem KÄUFER einen Prozentsatz seiner verfügbaren Menge liefern, der nicht geringer ist als der anderer Käufer oder interner Bezieher der Waren des LIEFERANTEN. Beruht die Nichterfüllung auf dem Verzug eines Unterauftragnehmers aus Gründen, die weder der LIEFERANT noch der Unterauftragnehmer zu vertreten haben und ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit eines der beiden, so haftet der LIEFERANT nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllungen, es sei denn, die vom Unterauftragnehmer zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen waren aus anderen Quellen rechtzeitig erhältlich, so dass der LIEFERANT den geforderten Lieferzeitplan hätte einhalten können.

6. **KONTROLLE:** Alle im Rahmen des Vertrages gelieferten Waren unterliegen der Kontrolle und Prüfung am Zielort, ungeachtet einer vorherigen Zahlung durch den KÄUFER. Weisen nach Ansicht des KÄUFERS Waren Mängel auf oder stimmen anderweitig nicht mit den Anforderungen des Vertrags überein, ist der KÄUFER neben seinen sonstigen Rechten berechtigt: (i) diese gegen vollständige Gutschrift abzulehnen; (ii) sie zu behalten und die Mängel oder Nichtübereinstimmung auf Kosten des LIEFERANTEN zu beheben; oder (iii) auf Kosten des LIEFERANTEN eine sofortige Korrektur oder einen Ersatz durch den LIEFERANTEN oder durch einen Vertreter des KÄUFERS zu verlangen. Vom KÄUFER abgelehnte Waren gehen auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN und werden anschließend nicht ohne schriftliche Zustimmung des KÄUFERS vom LIEFERANTEN zur Abnahme angeboten. Die Kosten für Verpackung, Abfertigung und Transport, Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Ausübung der Rechte des KÄUFERS aus dem Vertrag, werden dem LIEFERANTEN in Rechnung gestellt. Keine Bestimmung dieses Vertrags entbindet den LIEFERANTEN von der Verpflichtung, eine vollständige und angemessene Prüfung und Kontrolle der im Rahmen des Vertrags an den KÄUFER verkauften Waren durchzuführen.

7. **GARANTIE:** Der LIEFERANT garantiert ausdrücklich, dass die gemäß Vertrag bestellten oder bereitgestellten Waren in jeder Hinsicht den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Beschreibungen entsprechen, auf denen der Vertrag beruht, und dass sie marktfähig und frei von Material-, Konstruktions- oder Verarbeitungsfehlern sind. Enthält der Vertrag Leistungsanforderungen an die im Rahmen des Vertrags erworbenen Waren oder hat der KÄUFER solche Leistungsanforderungen vorgegeben, garantiert der LIEFERANT ferner, dass diese Waren für die vom KÄUFER bestimmten Zwecke geeignet und ausreichend sind. Der LIEFERANT garantiert auch, dass die im Rahmen des Vertrags bereitgestellten Waren frei von Sicherungsrechten oder sonstigen nachteiligen Eigentumsansprüchen sind. Unbeschadet aller sonstigen Rechte des KÄUFERS kann der KÄUFER Waren ablehnen, die nicht den vorgenannten Garantien entsprechen, gleich ob diese Waren zuvor vom KÄUFER angenommen wurden oder ob bereits Zahlungen dafür geleistet wurden. Der LIEFERANT garantiert weiterhin, dass bei der Herstellung, dem Transport, der Lieferung oder dem Verkauf der unter den Vertrag fallenden Waren kein Gesetz, keine Regelung, keine Vorschrift oder Verordnung der Vereinigten Staaten, einer Bundes- oder Lokalverwaltung oder einer anderen Regierung oder einer anderen Regierungsbehörde verletzt wurde. Der LIEFERANT stimmt zu, dass die vorgenannten Garantien die Lieferung, Abnahme, Inspektion, Prüfung, Tests, Verwendung und Bezahlung der im Rahmen des Vertrages bereitgestellten Waren und Materialien überdauern und zugunsten des KÄUFERS und seiner Kunden wirksam werden.

8. **ÄNDERUNGEN IN DER HERSTELLUNG; STRATEGISCHE BESTÄNDE:** Der LIEFERANT erkennt an, dass jede vollständige oder teilweise Änderung der Komponenten oder der Zusammensetzung der Waren, insbesondere Verunreinigungen, Änderungen der Konzentrationen bestehender Bestandteile oder die Verwendung anderer Rohstoffe, schwerwiegende Folgen für den KÄUFER und/oder seine Prozesse haben kann. Um die Auswirkungen solcher Änderungen zu minimieren, unterrichtet der LIEFERANT den KÄUFER über alle Änderungen seines Herstellungsprozesses, die zu einer Änderung der Waren führen oder führen können. Der KÄUFER kann entweder diese Waren annehmen, den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, oder vom LIEFERANTEN verlangen, die aktuellen Waren gemäß dem Vertrag bis zum Vertragsende zu liefern. Der LIEFERANT ist verpflichtet, jederzeit einen Mindestbestand von jeder der unter den Vertrag fallenden Waren zu führen, der einer Menge von drei (3) Monaten des durchschnittlichen vierteljährlichen Erwerbs des KÄUFERS in den vorangegangenen zwölf (12) Monaten entspricht.

9. **AUSLAUFWARE:** Stellt der LIEFERANT die Produktion oder Lieferung von im Rahmen des Vertrags verkauften Waren ein, so ist der LIEFERANT zunächst zur Lieferung der gemäß dem Vertrag geforderten Mengen verpflichtet. Darüber hinaus ist der LIEFERANT verpflichtet, während der Vertragslaufzeit den KÄUFER mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten darüber zu unterrichten, falls der LIEFERANT beschließt, eine Produktion einzustellen. Der KÄUFER kann vom LIEFERANTEN verlangen, und der LIEFERANT ist verpflichtet, zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Mengen Warenmengen für bis zu sechs (6) Monate zu liefern.

10. **PATENTE:** Der LIEFERANT garantiert, dass die unter den Vertrag fallenden Waren und deren Verkauf oder alleinige oder kombinierte Verwendung gemäß den Spezifikationen oder Empfehlungen des LIEFERANTEN, falls vorhanden, keine US-amerikanischen oder ausländischen Patente, Urheberrechte, Topografien oder Markenrechte verletzen. Der LIEFERANT garantiert weiterhin, dass die hierin aufgeführten Waren und deren Verkauf oder alleinige oder kombinierte Verwendung gemäß den Spezifikationen oder Empfehlungen des LIEFERANTEN kein Geschäftsgeheimnis einer natürlichen oder juristischen Person verletzen. Für den Fall, dass die Waren Patent-, Urheber- oder Markenrechtsverletzungen darstellen oder gegen ein Gesetz zum unlauteren Wettbewerb verstoßen und ihre Nutzung untersagt ist, kann der KÄUFER nach eigenem Ermessen alle Rechte geltend machen, die ihm nach dem Gesetz oder dem Billigkeitsrecht zustehen, insbesondere die Verpflichtung des LIEFERANTEN, dem KÄUFER entweder

das Recht zu verschaffen, diese Waren weiter zu verwenden, sie so zu anzupassen, dass sie keine Rechte Dritter verletzen oder die Waren zu entfernen und den gesamten Kaufpreis zurückzuerstatten.

**11. PATENTLIZENZ:** Der LIEFERANT räumt dem KÄUFER hiermit als Teil der Gegenleistung für den Vertrag und ohne weitere Kosten für den KÄUFER ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches, gebührenfreies Recht und eine Lizenz ein, Produkte zu verkaufen, zu nutzen, herzustellen oder herstellen zu lassen, die sämtliche Erfindungen und Entdeckungen enthalten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags vom LIEFERANTEN gemacht, konzipiert oder tatsächlich praktisch angewendet wurden. Zudem räumt der LIEFERANT dem KÄUFER hiermit das Recht ein, die vom KÄUFER im Rahmen des Vertrags erworbenen Waren zu reparieren, nachzubauen oder zurückzusetzen oder sie reparieren, nachbauen oder zurücksetzen zu lassen. Der LIEFERANT gewährt zudem gemäß den Vertragsbedingungen eine gebührenfreie Lizenz zur Nutzung etwaiger, zu den hierin genannten Waren zugehöriger Software, oder für den Fall, dass die Ware selbst Software ist. Darüber hinaus hat der KÄUFER das Recht, jederzeit nach Abschluss des Vertrags zu verlangen, dass der LIEFERANT eine Sicherheitshinterlegung bei einem Dritten von Kopien sämtlicher im Rahmen des Vertrags verkauften Software vornimmt.

**12. STEUERN:** Die Preise des LIEFERANTEN verstehen sich ausschließlich aller Umsatz-, Nutzungs- oder Verbrauchssteuern auf Landes-, Bundesstaats- oder Kommunalebene, die im Zusammenhang mit dem Verkauf, dem Verkaufspreis oder der Verwendung von gemäß dem Vertrag geforderten Waren anfallen. Der LIEFERANT führt die auf diese Waren gesetzlich anwendbaren und vom KÄUFER zu zahlenden Steuern, für die der KÄUFER dem LIEFERANTEN keinen rechtmäßigen Befreiungsnachweis erbringt, gesondert auf seiner Rechnung auf.

**13. SICHERUNGSRECHTE:** Vorbehaltlich der rechtzeitigen Zahlung unstrittiger Rechnungen durch den KÄUFER, ist der LIEFERANT verpflichtet, den KÄUFER von allen mit der Ware verbundenen Zurückbehaltungs- oder sonstigen Sicherungsrechten (ein „Sicherungsrecht“) freizustellen. Die Zusicherung der Haftungsfreistellung durch den LIEFERANTEN gilt unabhängig davon, ob die Unterlagen, die ein Sicherungsrecht geltend machen, vor oder nach der Lieferung der Ware oder vor oder nach der endgültigen Zahlung an den LIEFERANTEN eingereicht werden. Der LIEFERANT verpflichtet sich ausdrücklich, auf Verlangen des KÄUFERS die Verteidigung gegen etwaige Klagen im Zusammenhang mit einem Sicherungsrecht zu übernehmen und alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus dieser Verteidigung ergeben, zu tragen. Innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Mitteilung, dass ein Dokument zur Geltendmachung eines Sicherungsrechts eingereicht wurde, muss der LIEFERANT: (a) die Freigabe des Sicherungsrechts sicherstellen; oder (b) eine Bürgschaft in doppelter Höhe des im Zusammenhang mit dem Sicherungsrecht geltend gemachten Betrags mit solchen Sicherheiten gewähren, die für den KÄUFER zum Zwecke der Freigabe des Sicherungsrechts annehmbar sind.

**14. HAFTUNGSFREISTELLUNG: DER LIEFERANT STELLT DEN KÄUFER FREI VON ALLEN SCHÄDEN, HAFTUNGEN, ANSPRÜCHEN, VERLUSTEN, URTEILEN, VERGLEICHEN UND KOSTEN (INSBESONDERE ANWALTSKOSTEN) AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT: (I) DEM VERTRAG ODER DER VERTRAGSERFÜLLUNG; (II) EINEM MANGEL AN DEN WAREN; (III) DER VERLETZUNG EINER VERPFLICHTUNG ODER GARANTIE AUS DEM VERTRAG; (IV) JEDER TATSÄCHLICHEN ODER ANGEBLICHEN VERLETZUNG EINES PATENTS, EINER MARKE, EINES URHEBERRECHTS, EINES TOPOGRAFIENSCHUTZES, EINES GESCHÄFTSGEHEIMNISSES ODER EINES GESETZES ZUM UNLAUTEREN WETTBEWERB IN VERBINDUNG MIT DEN GEMÄSS VERTRAG ERWORBENEN WAREN; (V) JEDER HANDLUNG ODER UNTERLASSUNG DES LIEFERANTEN, SEINER VERTRETER, MITARBEITER ODER UNTERAUFTRAGNEHMER; ODER (VI) DER LIEFERUNG, DEM ZUSTAND, DER VERWENDUNG ODER DEM BETRIEB DER WAREN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE WAREN IN DER GLEICHEN FORM WIE BEI DER LIEFERUNG IM RAHMEN DES VERTRAGS SIND ODER OB SIE ZUR HERSTELLUNG VON AUSRÜSTUNGEN, MASCHINEN ODER WAREN VERWENDET WURDEN, DIE VOM KÄUFER AN DRITTE VERKAUFT WERDEN, UND DER LIEFERANT ERKLÄRT SICH BEREIT, AUF VERLANGEN DES KÄUFERS IN DESSEN NAMEN (UNABHÄNGIG VON DEN TATSÄCHLICHEN ODER OFFENSICHTLICHEN VORTEILEN DIESER KLAGE) DIE VERTEIDIGUNG GEGEN EINE KLAGE, DIE GGF. GEGEN DEN KÄUFER ERHOBEN WURDE, VOR EINEM GERICHT ODER GEGENÜBER EINER BEHÖRDE ZU ÜBERNEHMEN.**

**15. BESCHRÄNKUNGEN DER HAFTUNG DES KÄUFERS; VERJÄHRUNG: DER KÄUFER HAFTET IN KEINEM FALL FÜR ERWARTETE GEWINNE ODER BEGLEIT- ODER FOLGESCHÄDEN. DIE HAFTUNG DES KÄUFERS FÜR JEDLICHE ART VON FORDERUNGEN FÜR VERLUSTE ODER SCHÄDEN, DIE SICH AUS DEM ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERTRAG ODER AUS DER ERFÜLLUNG ODER VERLETZUNG DES VERTRAGS ERGEBEN, ÜBERSTEIGT IN KEINEM FALL DEN PREIS DER WAREN ODER DER WARENEINHEIT, AUF DIE SICH DIE FORDERUNG BEZIEHT. DER KÄUFER HAFTET NICHT FÜR STRAFZAHLUNGEN JEDLICHER ART. JEDE KLAGE, DIE SICH AUS EINER VERTRAGSVERLETZUNG VONSEITEN DES KÄUFERS ERGIBT, MUSS INNERHALB EINES (1) JAHRES NACH ENTSTEHEN DES KLAGEGRUNDES EINGEREICHT WERDEN.**

**16. VERSICHERUNG:** Der LIEFERANT ist verpflichtet, eine Versicherung in nachstehender Art und Höhe für Schadenersatzansprüche in Verbindung mit dem Vertrag bei Versicherungsgesellschaften mit einem Financial Strength Rating der A.M. Best von A-/VIII oder besser abzuschließen.

- A. Eine Arbeitsunfallversicherung gemäß allen gesetzlichen Anforderungen des Staates, in dem die Waren hergestellt werden, und eine betriebliche Haftpflichtversicherung für Tod, Körperverletzung und Krankheit mit einer Mindestdeckung von 1.000.000 \$ pro Schadensfall.
- B. Eine allgemeine Haftpflichtversicherung für Tod, Körperverletzung, Sachschäden, vertragliche Haftung und Produkthaftung sowie abgeschlossene Vorgänge mit einer Mindestdeckung von 5.000.000 \$ pro Schadensfall.
- C. Eine Überversicherung/Haftpflichtversicherung mit Ausfalldeckung über eine anderweitig im Vertrag festgelegten Höhe.
- D. Keine gemäß diesem Vertrag abgeschlossene Versicherung darf eine Selbstbeteiligung von über 100.000 \$ vorsehen. Alle Selbstbeteiligungen des LIEFERANTEN bei seinen Versicherungen liegen in der alleinigen Verantwortung des LIEFERANTEN und werden in keiner Form vom KÄUFER getragen.
- E. Soweit gesetzlich zulässig, wird der KÄUFER Mitversicherter in jedem der vorstehend genannten Versicherungsverträge mit der vollen Deckungssumme des jeweiligen Vertrags (einschließlich der Deckungssummen, die über die gemäß diesem Vertrag vorgeschriebenen hinausgehen). Soweit gesetzlich zulässig, muss jeder Versicherungsvertrag eine Klausel enthalten, die besagt, dass diese Versicherung: (i) einzeln für jeden Versicherten oder Mitversicherten gilt, gegen den ein Schaden geltend gemacht wird; (ii) als Erstversicherung fungiert und mit keiner anderen gültigen Kollektivversicherung (einschließlich Selbstbeteiligungen) oder Selbstversicherung zusammenarbeitet, die gegebenenfalls für Lubrizol besteht; und (iii) keinen gegenseitigen Haftungsausschluss enthält, die Ansprüche von oder gegen einen Mitversicherten ausschließen würde.
- F. Der LIEFERANT veranlasst die Versicherungsgesellschaften, mit denen die vorstehend beschriebene Versicherung besteht, oder der LIEFERANT verpflichtet sich, im Namen dieser Versicherungsgesellschaften auf alle Rechte aus Forderungsübergang zugunsten des KÄUFERS im Zusammenhang mit dieser Versicherung zu verzichten.

17. **ABTRETUNG; VERTRETUNG:** Kein Recht oder keine Verpflichtung aus dem Vertrag, einschließlich der Ansprüche auf Zahlungen, die fällig sind oder werden, darf vom LIEFERANTEN ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS abgetreten werden, und jede angebliche Abtretung ist ohne diese Zustimmung nichtig. Der LIEFERANT darf keine Arbeiten zur Erfüllung des Vertrags ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS unterbeauftragen oder anderweitig an einen Dritten übertragen.

18. **ERSATZ; ZUSCHLÄGE:** Materialien oder Zubehör werden nicht ohne die schriftliche Zustimmung des KÄUFERS ersetzt. Es werden keine Zuschläge für Zusatzleistungen erhoben, sofern diese nicht vom KÄUFER schriftlich bestellt wurden und der Preis vereinbart wurde.

19. **VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN:** Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle vom KÄUFER bereitgestellten Informationen, Zeichnungen, Spezifikationen und Daten, gleich ob sie schriftlich, mündlich oder elektronisch übermittelt werden, vertraulich zu behandeln, sofern diese Informationen vom KÄUFER durch seine Mitarbeiter, Vertreter, Auftragnehmer oder durch andere Dritte auf Verlangen des KÄUFERS übermittelt oder vom LIEFERANTEN speziell im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellt werden.

20. **NICHTERFÜLLUNG:** Im Falle, dass der LIEFERANT: (i) zahlungsunfähig ist; (ii) eine Globalabtretung zugunsten der Gläubiger durchführt; (iii) seine Unfähigkeit zur Begleichung von Schulden bei deren Fälligkeit schriftlich erklärt; (iv) einen Treuhänder oder Konkursverwalter hat, der von einem Gericht für ihn oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des LIEFERANTEN bestellt wurde; (v) ein Verfahren nach einer Bestimmung des nationalen oder eines bundesstaatlichen US-Insolvenzgesetzes (Bankruptcy Code) eingeleitet hat, das innerhalb von dreißig (30) Tagen angenommen oder nicht abgelehnt wurde, oder zu einer Restschuldbefreiung nach dem US-Insolvenzgesetz oder zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens führt; oder (vi) eine seiner Verpflichtungen gemäß den Vertragsbedingungen, einschließlich des darin enthaltenen Lieferzeitplans, nicht erfüllt oder anscheinend nicht erfüllen kann, ist der KÄUFER berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen und/oder alle sonstigen nach dem Gesetz oder dem Billigkeitsrecht verfügbaren Rechte geltend zu machen. Kein Verzicht des KÄUFERS in Bezug auf eine Verletzung einer Bestimmung des Vertrages durch den LIEFERANTEN stellt einen Verzicht in Bezug auf eine andere Verletzung dieser Bestimmung dar. Alle Rechte des KÄUFERS gemäß dem Vertrag bestehen nebeneinander und schließen einander nicht aus.

21. **KÜNDIGUNG:** Neben allen anderen hierin enthaltenen Bestimmungen zur Kündigung oder Beendigung des Vertrags kann der KÄUFER den Vertrag aus beliebigem Grund ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den LIEFERANTEN kündigen, unter dem Vorbehalt, dass der KÄUFER dem LIEFERANTEN die tatsächlichen Nettokosten, dies diesem nach ehrlicher Schätzung vor Erhalt der Kündigung des Vertrags entstanden sind, erstattet, wobei jedoch der Käufer in keinem Fall für die Verpflichtungen oder Produktionsvereinbarungen des LIEFERANTEN haftet, die über den Betrag oder den zur Erfüllung des Lieferzeitplans des KÄUFERS erforderlichen Zeitraum hinausgehen.

**22. RECHT UND STREITIGKEITEN; UNWIRKSAMKEIT:** Der Vertrag (mit allen Ansprüchen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag oder einer Verletzung des Vertrags, gleich ob sie aus Vertrags- oder Deliktrecht oder aus anderem Grund entstehen) unterliegen den Gesetzen des Landes des KÄUFERS unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts. Die Parteien stimmen unwiderruflich zu und erkennen die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte an, die am Sitz des KÄUFERS für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag zuständig sind, und die Parteien verzichten ausdrücklich auf die Einrede der Unzuständigkeit dieser Gerichte. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unterliegen nicht den Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Sollte eine Bestimmung des Vertrags aus irgendeinem Grund ungültig oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig und durchsetzbar. Stellt ein Gericht fest, dass eine Bestimmung des Vertrags ungültig oder nicht durchsetzbar ist, diese aber durch Einschränkung gültig und durchsetzbar wäre, so gilt diese Bestimmung als eingeschränkt ausgefertigt, ausgelegt und durchgesetzt.

**23. EINHALTUNG DER GELTENDEN GESETZE:** Der LIEFERANT verpflichtet sich, bei der Erfüllung des Vertrags alle anwendbaren nationalen, bundesstaatlichen, regionalen und lokalen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einzuhalten.

**24. EINHALTUNG DES VERHALTENSKODEXES:** Zur Unternehmenspolitik des KÄUFERS, seiner verbundenen Unternehmen und der Geschäftsführer, der leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und deren jeweiligen sonstigen Vertreter (zusammen die „LZ-Einheiten“) zählte und zählt, dass: (i) alle Gesetze zur Regelung ihrer Geschäftstätigkeit eingehalten werden; und (ii) ihr Geschäft nach hohen moralischen und ethischen Standards geführt wird (wobei (i) und (ii) gemeinsam als „Unternehmenspolitik“ bezeichnet werden). Im Sinne der Unternehmenspolitik verlangen die LZ-Einheiten vom LIEFERANTEN die Einhaltung derselben. Dementsprechend stimmt der LIEFERANT zu, dass er bei der Erfüllung des Vertrags die Unternehmenspolitik berücksichtigt und seine Mitarbeiter, Auftragnehmer und Vertreter zur Einhaltung der Unternehmenspolitik verpflichtet. Verstößen der LIEFERANT oder seine Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter gegen die Unternehmenspolitik, trägt der LIEFERANT alle daraus entstehenden Verluste, Kosten, Schäden, Aufwendungen und Verbindlichkeiten. Darüber hinaus hält sich der LIEFERANT an den Verhaltenskodex des KÄUFERS, der auf der Website des Käufers unter [www.lubrizol.com](http://www.lubrizol.com) zu finden ist.